

2. Graf Kaspar und seine Söhne.

1613 — 1646.

Kaum hatten die Landschaften Baduz und Schellenberg dem Grafen Kaspar die Huldigung geleistet, als sie wegen der freien Hülfe, oder des sogenannten Schnizes, bestehend in 1276 fl., mit ihm in Streit geriethen. Er sprach nämlich jene freie Hülfe, laut Kaufbrief, als eine ewige Gült und besetztes Einkommen an. Thomas Lampart, Landammann der Landschaft Baduz, und Leonhard Brendli, Landammann der Landschaft Schellenberg, behaupteten dagegen: „Graf Ludwig von Sulz habe ihnen bei dem Verkauf der Herrschaften zugesichert, daß sie in Zukunft nur die Reichs- und Kreisanlagen zu bestreiten hätten. Nunmehr aber werde zu dem noch der Schniz von ihnen verlangt, den sie die letzten zwanzig Jahre freiwillig übernommen; jedoch mit der Verwahrung, daß sie von allen Reichs- und Kreisanlagen befreit blieben. Solches habe auch die vorige Herrschaft treulich gehalten: beides zugleich, den Schniz und die Reichs- und Kreisanlagen seien sie nicht schuldig. Sie müßten daher die Bezahlung des Schnizes auf das bestimmteste verweigern.“

Als die Sache an die Gemeinden kam, erzeugte sie große Aufregung. Der Vogt des Grafen Kaspar zu Baduz berichtete seinem Herrn (6. Oktober 1613): „Das Volk ist nicht gut gestimmt. Zu Baduz und überall am Eschnerberg ist nicht gute Luft. Rudolph Senti sprach an der Gemeinde, man müsse alles daran setzen, um sein Recht zu behaupten. Auch halten die Landschaften geheime Zusammenkünfte.“ — Da gab Graf Kaspar von dieser Stimmung des Volks und den Ursachen, die sie hervorgerufen, seinem Schwiegervater, dem Grafen Karl Ludwig von Sulz, Nachricht mit dem Bemerkten, daß er, wenn sich die Behauptung der Herrschaftsleute als richtig erweise, einen Abzug im Kaufschilling machen werde. Dies bewog den Grafen Karl Ludwig, selbst in's Land zu kommen und die Angehörigen beider Landschaften zu einer Gemeinde auf das Schaner-Ried zu berufen. Hier trug er dem Volke vor: „Wie vermöge Reichstagsbeschlusses vom Jahr 1530 die Stände des heil. römischen Reiches ermächtigt seien, ihre Unterthanen um freie Hülfe für die Reichsanlagen anzusprechen. Sie hätten ihm dieselbe geleistet. Nun sei aber dieses Recht auf seinen Nachfolger übergegangen. Er hege das Vertrauen zu ihnen, daß sie dieses erkennen und ihre Schuldigkeit thun werden. Sie würden wohl nicht vergessen haben, wie seine Vorfahren und er die Landschaft stets milde und freundlich behandelt und sie nach Kräften bei Rechten und Ehren geschützt. Zugleich verwies er ihnen die strafbaren Zusammenrottungen, so sie dieser Sache halb gemacht.“

Die Stände des Reiches erhielten jenes Recht, aber nur für außerordentliche Fälle, insonderheit wegen der Türkenkriege; nun